

Ersetzt:

GE 51-20 Berichtigung zur Weisung zur Führung der kirchlichen Archive vom  
31. Dezember 2014

---

**Weisung  
zur Führung der kirchlichen Archive**

vom 11. Dezember 2000

*Art. 14 Abs. 2 der Weisung<sup>1</sup> berichtigt gemäss Art. 63 Abs. 2 der Kirchenordnung*

...

Taufen, Konfirmationen und Trauungen werden in der Kirchgemeinde des Vollzugs, Konversionen am Wohnsitz der/des Übertretenden und *Abdankungen in der Kirchgemeinde, in welcher der/die Verstorbene bestattet wurde*, ins pfarramtliche Register eingetragen.

...

31. Dezember 2015

---

<sup>1</sup> Die Definition der Eintragung einer Abdankung ins pfarramtliche Register entspricht in der Weisung zur Führung der kirchlichen Archive nicht den gesetzlichen Vorgaben von Art. 63 Abs. 2 der Kirchenordnung. Der Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister hat demnach in der Kirchgemeinde zu erfolgen, in der der/die Verstorbene bestattet worden ist.